

Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Moderne Ostasienstudien: Gesellschaft – Wirtschaft – Politik
an der Universität Duisburg-Essen
vom 23. September 2019
(Verköndungsblatt Jg. 17, 2019 S. 473 / Nr. 92)
zuletzt geändert durch erste Änderungsordnung vom 27. Dezember 2024
(Verköndungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 5 / Nr. 3)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich, Zugangsvoraussetzungen, Einschreibungshindernis
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung
- § 3 Bachelorgrad
- § 4 Aufnahmehythmus
- § 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Modularisierung, ECTS-Leistungspunktesystem
- § 6 Mentoring
- § 7 Studienplan und Modulhandbuch
- § 8 Lehr- / Lernformen
- § 9 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 10 Studienumfang
- § 11 Auslandsjahr
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Anerkennung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 14 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

II. Bachelorprüfung

- § 15 Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen
- § 16 Struktur der Prüfung, Form der Modulprüfungen
- § 17 Fristen zur Anmeldung und Abmeldung für Prüfungen, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
- § 18 Mündliche Prüfungen

- § 19 Klausurarbeiten
- § 20 Weitere Prüfungsformen
- § 21 Bachelorarbeit
- § 22 Wiederholung von Prüfungen
- § 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 24 Nachteilsausgleich, Studierende in besonderen Situationen
- § 25 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung
- § 26 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Prüfungsnoten
- § 27 Modulnoten
- § 28 Bildung der Gesamtnote
- § 29 Zusatzprüfungen
- § 30 Zeugnis und Diploma Supplement
- § 31 Bachelorurkunde
- III. Schlussbestimmungen**
- § 32 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades
- § 33 Einsicht in die Prüfungsarbeiten
- § 34 Führung der Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen
- § 35 Übergangsbestimmungen
- § 36 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage 1: Studienplan

Anlage 2: Inhalte und Qualifikationsziele der Module

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich, Zugangsvoraussetzungen, Einschreibungshindernis

(1) Diese Prüfungsordnung regelt den Zugang, den Studienverlauf und den Abschluss des Studiums für den Bachelorstudiengang Moderne Ostasienstudien: Gesellschaft – Wirtschaft – Politik an der Universität Duisburg-Essen.

(2) Die Qualifikation für das Studium im Bachelorstudiengang Moderne Ostasienstudien: Gesellschaft – Wirtschaft – Politik wird durch das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis erworben.

(3) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) nachweisen.

(4) Zugang zu dem Bachelorstudiengang Moderne Ostasienstudien: Gesellschaft – Wirtschaft – Politik hat nach § 49 Abs. 4 HG auch, wer sich in der beruflichen Bildung qualifiziert hat. Näheres regelt die Ordnung der Universität Duisburg-Essen über den Zugang zu einem Hochschulstudium für in der beruflichen Bildung Qualifizierte.

(5) Der Studiengang beinhaltet Lehrveranstaltungen sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache. Bewerberinnen und Bewerber müssen über hinreichende Sprachkenntnisse verfügen, um auch Veranstaltungen in englischer Sprache folgen zu können.

Studierende, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen vor Aufnahme des Studiums englische Sprachkenntnisse entsprechend der abgeschlossenen Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachweisen.

(6) Die Festlegung der ostasiatischen Sprache (Chinesisch, Japanisch, Koreanisch) und der Fachdisziplin (Wirtschaftswissenschaft, Soziologie, Politikwissenschaft) erfolgt mit der Einschreibung. Sowohl die Sprache als auch die Fachdisziplin können einmal gewechselt werden.

(7) Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht durch oder aufgrund völkerrechtlicher Verträge Deutschen gleichgestellt sind und ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschen Hochschule erbracht haben, müssen ihre Studierfähigkeit in einer besonderen Zugangsprüfung nachweisen. Der Nachweis der Studierfähigkeit erfolgt durch die Teilnahme am Kerntest sowie dem für den gewählten Studiengang einschlägigen studienfeldspezifischen Modul des Studierfähigkeitstests für ausländische Studierende (TestAS). Im Kerntest und im studienfeldspezifischen Modul ist jeweils ein Standardwert von mindestens 100 nachzuweisen.

(8) Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, an

einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden, ist eine Zulassung in diesen Studiengang nach § 50 HG ausgeschlossen. Über die erhebliche inhaltliche Nähe des Studienganges entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 2

Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

(1) Der Bachelorstudiengang Moderne Ostasienstudien: Gesellschaft – Wirtschaft – Politik ist ein grundständiger wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt.

(2) Er hat zum Ziel, wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen zu vermitteln.

(3) Mit den erfolgreich abgeschlossenen Prüfungen und der erfolgreich abgeschlossenen Bachelorarbeit weist die oder der Studierende nach, dass sie oder er die für den Übergang in die Berufspraxis oder in einen Masterstudiengang erforderlichen umfassenden Fachkenntnisse besitzt, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und über die Fähigkeit verfügt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

Die Absolventen können sich in einer asiatischen Fremdsprache verständigen und originalsprachliche Materialien verwenden. Sie verfügen über die methodischen und analytischen Fähigkeiten, aktuelle gesellschaftliche, ökonomische und politische Phänomene der Region Ostasiens und ihrer Länder zu recherchieren, zu analysieren und zu verstehen. Sie verfügen über weitreichendes regionalspezifisches Fachwissen und ausgeprägte interkulturelle Kompetenzen vor allem in Bezug auf die Region Ostasiens und ihrer Länder.

(4) Die Voraussetzungen für den Zugang zu einem Masterstudiengang werden in der spezifischen Masterprüfungsordnung geregelt.

§ 3

Bachelorgrad

Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung für den Bachelorstudiengang Moderne Ostasienstudien: Gesellschaft – Wirtschaft – Politik verleiht diejenige Fakultät der Universität Duisburg-Essen, in der die disziplinären Studienleistungen erbracht wurden, den Bachelorgrad Bachelor of Arts, abgekürzt B.A..

§ 4

Aufnahmerhythmus

(1) Das Studium im ersten Fachsemester kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich.

§ 5

Regelstudienzeit, Studienaufbau, Modularisierung, ECTS-Leistungspunktesystem

(1) Die Regelstudienzeit im Bachelorstudiengang Moderne Ostasienstudien: Gesellschaft – Wirtschaft – Politik einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit und für das vollständige Ablegen der Prüfungen beträgt vier Studienjahre bzw. acht Semester einschließlich zweier Auslandssemester.

(2) Das Studium ist in allen Abschnitten modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet eine thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und mit Leistungspunkten belegte Studieneinheit. Module vermitteln eine eigenständige, präzise umschriebene Teilkompetenz in Bezug auf die Gesamtziele des Studiengangs.

(3) Der für eine erfolgreiche Teilnahme an einem Modul in der Regel erforderliche Zeitaufwand einer oder eines Studierenden (Workload) wird mit einer bestimmten Anzahl von Leistungspunkten (Credits) ausgedrückt. In den Credits sind Zeiten für die Präsenz, die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen, den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika enthalten. Die Credits drücken keine qualitative Bewertung der Module (d.h. keine Benotung) aus.

(4) An der Universität Duisburg-Essen wird das European Credit Transfer System (ECTS) angewendet.

(5) Für einen ECTS-Credit wird eine Arbeitsbelastung (Workload) der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen, so dass die Arbeitsbelastung im Vollzeitstudium pro Semester in der Vorlesungs- und in der vorlesungsfreien Zeit insgesamt 900 Stunden beträgt. Dies entspricht 39 Stunden pro Woche bei 46 Wochen pro Jahr.

(6) Das Bachelorstudium wird nach Inhalt, Niveau und Anforderungen so gestaltet, dass es innerhalb der generellen Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann.

§ 6

Mentoring

(1) Den Studierenden wird empfohlen, während des Studiums an den Mentoring-Programmen der beteiligten Fakultäten teilzunehmen.

(2) Ziel der Teilnahme an einem Mentoring-Programm ist der Erwerb und Ausbau von Fähigkeiten zur Selbstorganisation in einem komplexen Umfeld. Das Programm ver setzt die Studierenden in die Lage, Organisationsabläufe selbständig zu planen und durchzuführen, eigene Kompetenzen aktiv in die Gruppe einzubringen, Ideen für die persönliche Studiengestaltung und für die Berufsfindung zu entwickeln, Einblicke in die Strukturen der Berufswelt zu erhalten und entsprechende Kontakte zu knüpfen. Darüber hinaus soll das Mentoring-Programm den Studierenden den Einstieg in die Bachelorstudiengänge sowie in die Studienumgebung an der Universität Duisburg-Essen sowie den Zugang zu Stipendien-Programmen und wissenschaftlichen Netzwerken erleichtern.

(3) Den Studierenden wird zu Beginn des Studiums durch die Koordinationsstelle für den Bachelorstudiengang Moderne Ostasienstudien: Gesellschaft – Wirtschaft – Politik eine Mentorin oder ein Mentor zugewiesen. Die Mentorin oder der Mentor kann gewechselt werden. Das Mentoring-Programm besteht aus regelmäßigen, mindestens einmal im Semester stattfindenden Einzel- oder Gruppengesprächen zwischen Mentorin oder Mentor und Studierenden.

§ 7

Studienplan und Modulhandbuch

(1) Der Prüfungsordnung ist als Anlage ein Studienplan (§ 58 Abs. 3 HG) beigelegt, der im Einzelnen als verbindliche Vorgaben ausweist:

- die Module und die diesen zugeordneten Lehr-/ Lernformen und Prüfungen,
- die wesentlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module,
- die Präsenzzeit (lehr-/lernformenbezogen) in SWS,
- die den Modulen zugeordneten ECTS-Credits,
- die Pflicht- und Wahlpflichtmodule,
- die Teilnahmevoraussetzungen und Prüfungsleistungen einschließlich des Prüfungscode der Module.

(2) Der Studienplan gilt für die Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit.

(3) Der Studienplan wird durch ein Modulhandbuch ergänzt. Das Modulhandbuch muss mindestens die in der Prüfungsordnung als erforderlich ausgewiesenen Angaben enthalten. Darüber hinaus enthält das Modulhandbuch detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Prüfungen und der Vermittlungsformen. Das Modulhandbuch ist bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Studienplans an diesen anzupassen. Es wird von der Fakultät in elektronischer Form veröffentlicht.

§ 8

Lehr-/Lernformen

(1) Im Bachelorstudiengang Moderne Ostasienstudien: Gesellschaft – Wirtschaft – Politik werden Lehr-/ Lernformen in deutscher und englischer Sprache durchgeführt. Es gibt folgende Lehrveranstaltungsarten bzw. Lehr-/Lernformen:

- Vorlesung
- Übung
- Sprachkurs
- Seminar
- Kolloquium
- Praktikum
- Projekt
- Selbststudium

Vorlesungen bieten in der Art eines Vortrages eine zusammenhängende Darstellung von Grund- und Spezialwissen sowie von methodischen Kenntnissen.

Übungen dienen der praktischen Anwendung und Einübung wissenschaftlicher Methoden und Verfahren in eng umgrenzten Themenbereichen.

Sprachkurse dienen dem Erwerb und der Erweiterung von sprachpraktischen Fertigkeiten, insbesondere der mündlichen und schriftlichen Kommunikation in der jeweiligen Fremdsprache.

Seminare bieten die Möglichkeit einer aktiven Beschäftigung mit einem wissenschaftlichen Problem. Die Beteiligung besteht in der Präsentation eines eigenen Beitrages zu einzelnen Sachfragen, in kontroverser Diskussion oder in aneignender Interpretation.

Kolloquien dienen dem offenen, auch interdisziplinären wissenschaftlichen Diskurs. Sie beabsichtigen einen offenen Gedankenaustausch.

Praktika eignen sich dazu, berufspraktische Erfahrungen zu sammeln und Inhalte und Methoden eines Faches in der Praxis anzuwenden.

Projekte dienen zur praktischen Durchführung empirischer und theoretischer Arbeiten. Sie umfassen die geplante und organisierte, eigenständige Bearbeitung von Themenstellungen alleine oder in einer Arbeitsgruppe (Projektteam). Das Projektteam organisiert die interne Arbeitsteilung selbst. Die Projektarbeit schließt die Projektplanung, Projektorganisation und Reflexion von Projektfortschritten in einem Plenum sowie die Präsentation und Diskussion von Projektergebnissen ein. Problemstellungen werden im Team bearbeitet, dokumentiert und präsentiert.

(2) Bei Lehr-/Lernformen nach Buchstaben c) und f) ist die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit der Studierenden Teilnahmevoraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung.

§ 9

Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen

(1) Die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen kann beschränkt werden, wenn wegen deren Art und Zweck oder aus sonstigen Gründen von Lehre und Forschung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist.

Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck eine Beschränkung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der oder des Lehrenden der Prüfungsausschuss den Zugang. Dabei sind die Bewerberinnen und Bewerber, die sich innerhalb einer zu setzenden Frist rechtzeitig angemeldet haben, in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

a) Studierende, die an der Universität Duisburg-Essen für den Bachelorstudiengang Moderne Ostasienstudien: Gesellschaft – Wirtschaft – Politik eingeschrieben und nach dem Studienplan und ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

b) Studierende, die an der Universität Duisburg-Essen für den Bachelorstudiengang Moderne Ostasienstudien: Gesellschaft – Wirtschaft – Politik eingeschrieben, aber nach dem Studienplan und ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind.

Innerhalb der Gruppen nach Buchstabe a) oder b) erfolgt die Auswahl nach dem Prioritätsprinzip durch die Fakultät.

(2) Die Fakultät Gesellschaftswissenschaften kann für Studierende anderer Studiengänge das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen generell beschränken, wenn ohne diese Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für einen Studiengang eingeschriebenen Studierenden nicht gewährleistet werden kann. Die Regelung gilt auch für Zweithörerinnen und Zweithörer im Sinne des § 52 Abs. 1 Satz 2 HG.

(3) Für Studierende in besonderen Situationen gemäß § 24 dieser Ordnung sowie für Studierende, die zugleich eine Studienassistenz wahrnehmen, können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden.

(4) Zulassungsvoraussetzung für Prüfungen in teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen ist die Zulassung zu der zugrunde liegenden Lehrveranstaltung.

§ 10ⁱ

Studienumfang

(1) Im Bachelorstudiengang Moderne Ostasienstudien: Gesellschaft – Wirtschaft – Politik müssen 240 Credits erworben werden; auf jedes Semester entfallen in der Regel 30 Credits.

(2) Die Credits verteilen sich wie folgt:

- a) Auf die Bachelorarbeit entfallen 12 Credits,
- b) auf das Modul des Ergänzungsbereichs (E3, Studium Liberale) entfallen je nach gewählter Disziplin 10 bis 12 Credits,
- c) auf die fachspezifischen Disziplinmodule entfallen je nach gewählter Disziplin zwischen 71 oder 73 Credits,
- d) auf die ostasiatische Sprache 46 Credits,
- e) auf die Ostasiatischen Regionalstudien 39 Credits
- f) und auf das Auslandsjahr 60 Credits.

(3) Für jede Studierende und jeden Studierenden wird im Bereich Prüfungswesen ein Credit-Konto zur Dokumentation der erbrachten Leistungen eingerichtet und geführt.

(4) Für ein bestandenes Modul werden die erworbenen Credits diesem Konto gutgeschrieben.

§ 11

Auslandsjahr

(1) Der Auslandsaufenthalt dient der Weiterentwicklung der Sprachkompetenzen, der Erweiterung der regional- und disziplinspezifischen Kompetenzen sowie dem Erwerb praktischer Erfahrungen im Umgang mit von der jeweiligen Kultur geprägten Menschen und Institutionen. Interkulturelle Kompetenzen werden dabei vertieft.

(2) Der Auslandsaufenthalt dauert ein Jahr, wird an einer Universität im Zielland verbracht und umfasst 60 Credits. Für ihn ist das dritte Studienjahr vorgesehen. Der Auslandsaufenthalt setzt sich aus folgenden Elementen zusammen:

- a) Weiterführende Sprachausbildung in der gewählten ostasiatischen Sprache im Umfang von 20-40 Credits,
- b) disziplin- und regionalspezifische Fachkurse an einer Universität im Umfang von bis zu 20 Credits,
- c) berufsfeldbezogenes Praktikum und/oder ein Praxisprojekt im Umfang von 20-30 Credits.

Die Studierenden können in Abstimmung mit dem Modulverantwortlichen für die Vorbereitung des Auslandsstudiums unter Einhaltung der genannten Spannen wählen, in welchem Umfang sie die einzelnen Leistungen erbringen. Sie müssen insgesamt 60 Credits entsprechen.

(3) Über die Anerkennung von unter a) und b) erbrachten Leistungen entscheidet nach Vorlage der Unterlagen der Universität die oder der Studiengangsbeauftragte.

Über das Praktikum und/oder das Praxisprojekt ist ein Bericht von 10-12 Seiten zu erstellen und die Ergebnisse und Erfahrungen sind in der hierfür vorgesehenen Lehrveranstaltung vorzustellen. Auf dieser Grundlage entscheidet der Modulverantwortliche über die Anerkennung.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag das Auslandsstudium ganz oder teilweise durch andere Leistungen ersetzen.

§ 12 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und für die sich aus dieser Prüfungsordnung ergebenden prüfungsbezogenen Aufgaben bilden die am Bachelorstudiengang Moderne Ostasienstudien: Gesellschaft – Wirtschaft – Politik beteiligten Fakultäten einen Prüfungsausschuss. Die beteiligten Fakultäten stimmen sich über die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ab.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe vom Fakultätsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Vertreterinnen oder Vertreter gewählt.

Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

(5) Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten.

(6) Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne.

(7) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle (insbesondere Festlegung von Prüfungsterminen, Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden, Anerkennungsverfahren, Nachteilsausgleich und Prüfungsbedingungen für Studierende in besonderen Situationen, Einsicht in Prüfungsakten) auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen oder im Umlaufverfahren durchführen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

Die oder der Vorsitzende kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten allein entscheiden (Eilentscheid). Die oder der Vorsitzende unterrichtet den Prüfungsausschuss spätestens in dessen nächster Sitzung über die Entscheidung.

(8) Die oder der Vorsitzende beruft den Prüfungsausschuss ein. Der Prüfungsausschuss muss einberufen werden, wenn es von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses oder einem Mitglied des Dekanats einer beteiligten Fakultät verlangt wird.

(9) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter mindestens ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der Mitglieder können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei der Bewertung und der Anerkennung von Prüfungsleistungen von der Beratung und der Beschlussfassung ausgeschlossen.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(11) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, werden sie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(12) Die oder der Vorsitzende wird bei der Erledigung ihrer oder seiner Aufgaben von dem Bereich Prüfungswesen unterstützt.

§ 13

Anerkennung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung im Sinne des Satzes 1 dient der Fortsetzung des Studiums und dem Ablegen von Prüfungen.

Äquivalenzvereinbarungen und Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich, die Studierende ausländischer Staaten abweichend von Satz 1 begünstigen, gehen den Regelungen des Satz 1 vor.

(2) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf bis zur Hälfte der insgesamt nachzuweisenden ECTS-Credits anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(3) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Unterlagen müssen in Fällen des Abs. 1 Aussagen zu den erworbenen Kompetenzen sowie in Fällen des Abs. 2 zum Inhalt und Niveau der Leistungen enthalten, die anerkannt werden sollen. Die Unterlagen sind im Bereich Prüfungswesen einzureichen.

(4) Zuständig für Anerkennung nach den Absätzen 1 und 2 sowie für die Durchführung der Einstufungsprüfung nach Abs. 7 ist der Prüfungsausschuss. Über Anträge auf Anerkennung von Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 soll innerhalb einer Frist von neun Wochen ab Antragstellung entschieden werden. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit im Sinne des § 63a HG kann das zuständige Fachgebiet gehört werden. In Verfahren nach Abs. 1 trägt der Prüfungsausschuss die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzung des Absatzes 1 für die Anerkennung nicht erfüllt.

(5) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, so sind, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, die Noten zu übernehmen und die nach der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehenen Credits zu vergeben. Die übernommenen Noten sind in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Diese Bewertung wird nicht in die Berechnung der Modulnote und der Gesamtnote einbezogen. Die Anerkennung wird im Transcript of Records mit Fußnote gekennzeichnet.

(6) Lehnt der Prüfungsausschuss einen Antrag auf Anerkennung ab, erhalten die Studierenden einen begründeten Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(7) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die auf Grund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprü-

fung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Prüfungsleistungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss bestellt für die Durchführung der Einstufungsprüfung eine aus zwei Prüferinnen oder Prüfern bestehende Prüfungskommission. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

§ 14

Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zu Prüferinnen und Prüfern dürfen nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, Lehrbeauftragte, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt werden, die mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und eine Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zur Beisitzenden oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen, Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer. Die Bestellung der Beisitzerinnen und Beisitzer kann den Prüferinnen und Prüfern übertragen werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern werden in der Regel Personen gemäß Absatz 1 Satz 1 bestellt, die an der Universität Duisburg-Essen lehren oder gelehrt haben.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Ihnen obliegt die inhaltliche Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen. Sie entscheiden und informieren auch über die Hilfsmittel, die zur Erbringung der Prüfungsleistungen benutzt werden dürfen.

(4) Die Studierenden können für die Bachelorarbeit jeweils die erste Prüferin oder den ersten Prüfer (Betreuerin oder Betreuer) vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

II. Bachelorprüfung

§ 15

Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen

(1) Zu Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer in dem Semester, in dem sie oder er sich zur Prüfung meldet oder die Prüfung ablegt, im Bachelorstudiengang Moderne Ostasienstudien: Gesellschaft – Wirtschaft – Politik an der Universität Duisburg-Essen immatrikuliert oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist und

- nicht beurlaubt ist; ausgenommen sind Beurlaubungen bei Studierenden in besonderen Situationen und bei Wiederholungsprüfungen, wenn diese die Folge eines Auslands- oder Praxissemesters sind, für das beurlaubt worden ist,
- sich gemäß § 17 Abs. 4 ordnungsgemäß angemeldet hat und
- über die in der Prüfungsordnung festgelegten fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung verfügt.

(2) Die Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen ist zu verweigern, wenn:

- a) die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen,
 - b) die oder der Studierende an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bereits eine Prüfung in dem gewählten Studiengang oder einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, eine nach dieser Prüfungsordnung vorgesehene Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder
 - c) die oder der Studierende sich bereits an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Prüfungsverfahren in dem gewählten Studiengang oder einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, befindet.
- (3) Diese Regelung gilt für alle Modulprüfungen.

§ 16 Struktur der Prüfung, Form der Modulprüfungen

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen und der Bachelorarbeit.
- (2) Modulprüfungen sollen sich grundsätzlich auf die Kompetenzziele des Moduls beziehen. Es können auch mehrere Module mit einer gemeinsamen Prüfung abgeschlossen werden. Im Rahmen dieser Prüfungen soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er die im Modul vermittelten Inhalte und Methoden im Wesentlichen beherrscht und die erworbenen Kompetenzen anwenden kann. Module sind in der Regel nur mit einer Prüfung abzuschließen.
- (3) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht und schließen das jeweilige Modul ab. Credits werden nach erfolgreichem Abschluss für jede Modulprüfung vergeben.
- (4) Die Modulprüfungen werden benotet, die Einzelnoten der Module gehen in die Gesamtnote ein.
- (5) Die Modulprüfungen können
 - a) als mündliche Prüfung oder
 - b) schriftlich oder in elektronischer Form als Klausurarbeit, Hausarbeit, Protokoll oder
 - c) als Vortrag, Referat oder Präsentation
 - d) als sonstige Prüfungsform wie Praxisbericht über Praktikum und Projektarbeit oder
 - e) als schriftliche Ausarbeitung verschiedener Teilaufgaben oder
 - f) als Kombination der Prüfungsformen a) – e)erbracht werden.
- (7) Die Studierenden sind zu Beginn der Lehr-/ Lernform von der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten über die Form und den zeitlichen Umfang der Modulprüfung in Kenntnis zu setzen.
- (8) Ein Modul gilt erst dann als bestanden, wenn alle dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen erfolgreich absolviert sind.

§ 17

Fristen zur Anmeldung und Abmeldung für Prüfungen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

- (1) Eine studienbegleitende Prüfung gemäß der §§ 18 und 19 wird spätestens in der vorlesungsfreien Zeit nach dem Ende der jeweiligen Lehr-/Lernform des Moduls angeboten. Die Prüfungstermine sollen so angesetzt werden, dass infolge der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen. Die Termine werden vom Prüfungsausschuss bzw. von der Leitung der Einrichtung, die die Prüfung organisiert, mindestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben.
- (2) Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Prüfungstermine zu informieren.
- (3) Die oder der Studierende muss sich zu allen Klausurprüfungen und mündlichen Prüfungen innerhalb des Anmeldezeitraums in fünften und der sechsten Vorlesungswoche im Onlineportal der Universität anmelden (Ausschlussfrist). Form und Frist für die Anmeldung zu anderen Prüfungen bestimmt der Prüfungsausschuss.
- (4) Eine Abmeldung von einer Prüfung hat von der oder dem Studierenden spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin zu erfolgen (Ausschlussfrist). Bei weiteren Prüfungsleistungen im Sinne des § 20 ist eine Abmeldung von der Prüfung nach Ausgabe des Prüfungsthemas nicht mehr zulässig.
- (5) Sämtliche Prüfungsergebnisse werden der oder dem Studierenden unverzüglich nach der Bewertung per Eintrag in die Datenbank der elektronischen Prüfungsverwaltung oder in sonstiger geeigneter Form individuell bekannt gegeben. Die Studierenden erhalten über den Eintrag in die Datenbank eine E-Mail an die von der Universität zugewiesene E-Mailadresse. Im Fall der elektronischen Prüfungsverwaltung gilt das Prüfungsergebnis zwei Wochen nach Eintrag in die Datenbank als bekannt gegeben. § 18 Abs. 5 bleibt unberührt.

§ 18

Mündliche Prüfungen

- (1) In einer mündlichen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob sie oder er über breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer und in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note nach dem Bewertungsschema in § 28 ist die Beisitzerin oder der Beisitzer zu hören. Mündliche Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird oder bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit besteht, sind von zwei Prüferinnen oder Prüfern im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 zu bewerten.
- (3) Bei einer mündlichen Prüfung als Gruppenprüfung dürfen nicht mehr als vier Studierende gleichzeitig geprüft

werden. In Gruppenprüfungen muss der individuelle Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, eindeutig abgrenzbar und bewertbar sein.

(4) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen kann von diesem Zeitrahmen abgewichen werden.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsergebnis ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Das Protokoll und das Prüfungsergebnis über die mündliche Prüfung sind dem Bereich Prüfungswesen unverzüglich schriftlich zu übermitteln.

(6) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die oder der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über den Antrag nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Die Zulassung als Zuhörerin oder Zuhörer erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

Kandidatinnen und Kandidaten desselben Semesterprüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen.

§ 19 Klausurarbeiten

(1) In einer Klausurarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit den zugelassenen Hilfsmitteln Probleme aus dem Prüfungsgebiet ihres oder seines Faches mit den vorgegebenen Methoden erkennen und Wege zu deren Lösung finden kann. Die relativen Anteile der einzelnen Aufgaben oder Teilaufgaben an der Gesamtleistung sind auf dem Klausurbogen auszuweisen.

(2) Klausurarbeiten können als softwaregestützte Prüfung durchgeführt werden (E-Prüfungen). Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Studierenden sind auf die Prüfungsform hinzuweisen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, sich mit den Prüfungsbedingungen und dem Prüfungssystem vertraut zu machen.

(3) Klausurarbeiten haben einen zeitlichen Umfang von 60 Minuten bis 240 Minuten.

(4) Klausurarbeiten, mit denen der Studiengang abgeschlossen wird, und Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern im Sinne des § 14 zu bewerten.

(5) Jede Klausurarbeit wird nach dem Bewertungsschema in § 26 bewertet. Bei mehreren Prüferinnen oder Prüfern ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 26 Absatz 2. Die Kriterien der Prüfungsbewertung sind offen zu legen.

(6) Das Bewertungsverfahren ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen abzuschließen. Die Bewertung einer Klausur ist dem Bereich Prüfungswesen unverzüglich nach

Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

§ 20 Weitere Prüfungsformen

Die allgemeinen Bestimmungen für Hausarbeiten, Protokolle, Vorträge und Referate sowie sonstige Prüfungsleistungen trifft der Prüfungsausschuss. Für Hausarbeiten gelten die Bestimmungen der §§ 17 und 19 Abs. 4 bis 6 entsprechend. Die näheren Bestimmungen für Protokolle, Vorträge oder Referate werden durch die Prüferin oder den Prüfer festgelegt; die Bewertung dieser Prüfungsformen obliegt nur der Prüferin oder dem Prüfer; § 65 Abs. 2 Satz 1 HG bleibt unberührt. Bei Gruppenprüfungen gilt § 18 Abs. 3 und bei Gruppenarbeiten gelten § 21 Abs. 7 und 10 entsprechend.

§ 21 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die in der Regel die wissenschaftliche Ausbildung im Bachelorstudium Moderne Ostasienstudien: Gesellschaft – Wirtschaft – Politik abschließt. Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende innerhalb einer vorgegebenen Frist eine begrenzte Aufgabenstellung aus ihrer oder seiner Fachdisziplin selbständig und unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden lösen und darstellen kann.

(2) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer die in der Prüfungsordnung für die Anmeldung vorgeschriebenen Credits in Höhe von insgesamt 180 erworben hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Studierende oder der Studierende meldet sich im Bereich Prüfungswesen zur Bachelorarbeit an. Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(4) Das Thema der Bachelorarbeit wird von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer, einer Hochschuldozentin oder einem Hochschuldozenten oder einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten der Mercator School of Management - Fakultät für Betriebswirtschaftslehre oder der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften gestellt und betreut, die oder der im Bachelorprogramm Moderne Ostasienstudien: Gesellschaft – Wirtschaft – Politik Lehrveranstaltungen durchführt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Für das Thema der Bachelorarbeit hat die Studierende oder der Studierende ein Vorschlagsrecht.

Soll die Bachelorarbeit an einer anderen Fakultät der Universität Duisburg-Essen oder an einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Auf Antrag der oder des Studierenden sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema für eine Bachelorarbeit erhält.

(5) Die Bachelorarbeit ist in der durch den Aus- und den Abgabetermin festgelegten Bearbeitungszeit anzufertigen. Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt zwölf

Wochen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten schriftlichen Antrag der oder des Studierenden um bis zu sechs Wochen verlängern. Der Antrag muss unverzüglich nach Eintritt des Hindernisses vor dem Abgabetermin für die Bachelorarbeit bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingegangen sein.

(6) Das Thema, die Aufgabenstellung und der Umfang der Bachelorarbeit müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann.

Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(7) Die Bachelorarbeit kann in begründeten Fällen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung der jeweils individuellen Leistung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(8) Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder in einer allgemein vom Prüfungsausschuss akzeptierten Fremdsprache oder einer im Einzelfall akzeptierten Fremdsprache abzufassen und fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form im DIN A4-Format sowie in geeigneter elektronischer Form einzureichen.

(9) Die Bachelorarbeit soll in der Regel 30 bis 50 Seiten umfassen. Notwendige Detailergebnisse können gegebenenfalls zusätzlich in einem Anhang zusammengefasst werden.

(10) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(11) Der Abgabezeitpunkt ist beim Bereich Prüfungswesen aktenkundig zu machen. Ist die Bachelorarbeit nicht fristgemäß eingegangen, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(12) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten; die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Die Erstbewertung soll in der Regel von der Betreuerin oder dem Betreuer der Bachelorarbeit vorgenommen werden, die oder der das Thema der Bachelorarbeit gestellt hat. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Handelt es sich um eine fachübergreifende Themenstellung, müssen die Prüfer so bestimmt werden, dass die Beurteilung mit der erforderlichen Sachkunde erfolgen kann. Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss Mitglied einer Fakultät der Universität Duisburg-Essen sein, die am Studiengang Moderne Ostasiastudien: Gesellschaft – Wirtschaft – Politik maßgeblich beteiligt ist.

(13) Die einzelne Bewertung ist nach dem Bewertungsschema in § 26 vorzunehmen. Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Bei

einer Differenz von mehr als 2,0 oder falls nur eine Bewertung besser als mangelhaft (5,0) ist, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesen Fällen wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

(14) Das Bewertungsverfahren durch die Prüferinnen oder Prüfer soll in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten. Die Bewertung der Bachelorarbeit ist dem Bereich Prüfungswesen unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

§ 22

Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene studienbegleitende Prüfungen und eine bestandene Bachelorarbeit dürfen nicht wiederholt werden. Bei endgültig nicht bestandenen Prüfungen erhält die oder der Studierende vom Prüfungsausschuss einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(2) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende studienbegleitende Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Der Prüfungsausschuss hat zu gewährleisten, dass jede studienbegleitende Prüfung innerhalb von zwei aufeinander folgenden Semestern mindestens zweimal angeboten wird. Zwischen der ersten Prüfung und der Wiederholungsprüfung müssen mindestens vier Wochen liegen. Die Prüfungsergebnisse der vorhergehenden Prüfung sollen mindestens sieben Tage vor dem Termin der Wiederholungsprüfung im Bereich Prüfungswesen vorliegen.

Eine letztmalige zweite Wiederholungsprüfung ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten; die Bewertung ist schriftlich zu begründen.

Nach dreimaligem Scheitern in einer Prüfung der Fachdisziplin kann die bzw. der Studierende nicht mehr von der in § 1 Abs. 6 dieser Prüfungsordnung genannten Möglichkeit Gebrauch machen und ihre bzw. seine Fachdisziplin wechseln.

Nach dreimaligem Scheitern in einer Prüfung der ostasiatischen Sprache kann die bzw. der Studierende nicht mehr von der in § 1 Abs. 6 dieser Prüfungsordnung genannten Möglichkeit Gebrauch machen und ihre bzw. seine Fremdsprache wechseln.

(4) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der zweiten Bachelorarbeit innerhalb der in § 21 Abs. 6 Satz 2 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 23

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende

- einen bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt, oder wenn sie oder er
- nach Beginn einer Prüfung, die sie oder er angetreten hat, ohne wichtigen Grund zurücktritt.

Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Als wichtiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit oder das Vorliegen einer besonderen Situation im Sinne des § 24 Abs. 2 und 3 in Betracht.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich, d.h. grundsätzlich innerhalb von drei Werktagen nach dem Termin der Prüfung beim Bereich Prüfungswesen schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden (Samstage gelten nicht als Werktage).

Im Falle einer Krankheit hat die oder der Studierende eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der sich die Prüfungsunfähigkeit und deren Dauer ergeben. Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit einer oder eines von der bzw. dem Studierenden zu versorgenden Kindes oder zu pflegenden Angehörigen im Sinne des § 24 Abs. 3 gleich.

Wurden die Gründe für die Prüfungsunfähigkeit anerkannt, wird der Prüfungsversuch nicht gewertet. Die oder der Studierende soll in diesem Fall den nächsten angebotenen Prüfungstermin wahrnehmen.

(4) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis seiner Leistung durch Täuschung, worunter auch Plagiate fallen, oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Zur Feststellung der Täuschung kann sich die Prüferin oder der Prüfer bzw. der Prüfungsausschuss des Einsatzes einer entsprechenden Software oder sonstiger elektronischer Hilfsmittel bedienen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die oder den Studierenden von Wiederholungsprüfungen ausschließen.

(5) Eine Studierende oder ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden nach Abmahnung von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Prüfungsausschuss kann von der oder dem Studierenden eine Versicherung an Eides Statt verlangen, dass die Prüfungsleistung von ihr oder ihm selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. Wer vorsätzlich einen Täuschungsversuch gemäß Absatz 4 unternimmt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

(6) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die Kanzlerin oder der Kanzler. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die Studierende oder der Studierende zudem exmatrikuliert werden.

§ 24

Nachteilsausgleich, Studierende in besonderen Situationen

(1) Die besonderen Belange behinderter und chronisch kranker Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht die oder der Studierende durch die Vorlage eines geeigneten Nachweises, insbesondere einer ärztlichen Stellungnahme glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, an einer Prüfung in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehen Umfang teilzunehmen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden auf Antrag, gleichwertige Leistungen in einer anderen angemessenen Form oder Dauer zu erbringen. Bei Entscheidungen nach Satz 2 wird die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung nach Maßgabe des § 62b Abs. 2 HG beteiligt.

(2) Die besonderen Belange behinderter und chronisch kranker Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind über Abs. 1 hinaus gleichermaßen für die Erbringung von Studienleistungen zu berücksichtigen. Der Prüfungsausschuss legt auf Antrag der oder des Studierenden von dieser Prüfungsordnung abweichende Regelungen unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(2) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) über die Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen (insbesondere Bearbeitungszeiten) auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(3) Für Studierende, die nachweisen, dass sie Kinder im Sinne des § 25 Abs. 5 BAföG pflegen oder erziehen oder den Ehegatten, die eingetragene Lebenspartnerin oder den eingetragenen Lebenspartner oder Verwandte in gerader Linie oder Verschwägerter ersten Grades pflegen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Bearbeitungszeiten, Fristen und Termine auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

§ 25

Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die oder der Studierende alle Modulprüfungen gemäß der §§ 18 - 20 sowie die Bachelorarbeit gemäß § 21 erfolgreich absolviert und die für den Studiengang vorgeschriebenen Credits erworben worden sind.

(2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn:

- eine geforderte Prüfungsleistung gemäß Absatz 1 nicht erfolgreich absolviert wurde
- und eine Wiederholung dieser Prüfungsleistung gemäß § 22 nicht mehr möglich ist.

(3) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird vom Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erfolgreich absolvierten Prüfungen, deren Noten und die erworbenen Credits ausweist und deutlich macht, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden worden ist.

§ 26

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Prüfungsnoten

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind von den Prüferinnen und Prüfern folgende Noten (Grade Points) zu verwenden. Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen.

1,0 oder 1,3 = sehr gut

(eine hervorragende Leistung)

1,7 oder 2,0 oder 2,3 = gut

(eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)

2,7 oder 3,0 oder 3,3 = befriedigend

(eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)

3,7 oder 4,0 = ausreichend

(eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)

5,0 = nicht ausreichend

(eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

(2) Wird eine Prüfung von mehreren Prüferinnen und/oder Prüfern bewertet, ist die Note das arithmetische Mittel der Einzelnoten. Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5
= sehr gut

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5
= gut

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5
= befriedigend

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0
= ausreichend

bei einem Durchschnitt ab 4,1
= nicht ausreichend.

(3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde. Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 22 ausgeschöpft sind.

§ 27

Modulnoten

(1) Ein Modul ist bestanden, wenn alle diesem Modul zugeordneten Leistungen erbracht und die Modulprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus einer einzigen Prüfungsleistung, so ist die erzielte Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so muss jede Teilprüfung bestanden sein.

(3) Die Note der Modulprüfung ist das gewichtete Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen (Grade Points). Das gewichtete Mittel errechnet sich aus der Summe der mit den Einzelnoten multiplizierten Credits, dividiert durch die Gesamtzahl der benoteten Credits des Moduls.

§ 28

Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem mit Credits gewichteten arithmetischen Mittel aus

- den fachspezifischen Modulnoten und
- der Note für die Bachelorarbeit.

Unbenotete Leistungen (z. B. Auslandsjahr, Praktika, ohne Note anerkannte Leistungen) werden bei der Berechnung der Durchschnittsnote nicht berücksichtigt.

(2) Dabei wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Im Übrigen gilt § 26 entsprechend.

(3) Wurde die Bachelorarbeit mit 1,0 bewertet und ist der Durchschnitt aller anderen Noten 1,3 oder besser, wird im Zeugnis gemäß § 30 Absatz 1 das Gesamtprädikat „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben.

§ 29

Zusatzprüfungen

(1) Die oder der Studierende kann sich unbeschadet des § 15 Abs. 1 nach Maßgabe freier Kapazitäten über den Pflicht- und den Wahlpflichtbereich hinaus in weiteren Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfungen).

(2) Das Ergebnis einer solchen Zusatzprüfung wird bei der Feststellung von Modulnoten und der Gesamtnote nicht mit berücksichtigt.

§ 30

Zeugnis und Diploma Supplement

(1) Hat die oder der Studierende die Bachelorprüfung bestanden, erhält sie oder er ein Zeugnis in deutscher Sprache. Das Zeugnis enthält folgende Angaben:

- Name der Universität und Bezeichnung der Fakultät, bei der die gewählte Disziplin angesiedelt ist,
- Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort und Geburtsland der oder des Studierenden,
- Bezeichnung des Studiengangs,
- die Bezeichnungen und Noten der absolvierten Module mit den erworbenen Credits,
- das Thema und die Note der Bachelorarbeit mit den erworbenen Credits,
- Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Credits und dem zugeordneten ECTS-Grad,
- auf Antrag der oder des Studierenden die bis zum Abschluss des Bachelorstudiums benötigte Fachstudiendauer,
- auf Antrag der oder des Studierenden die Ergebnisse der gegebenenfalls absolvierten Zusatzprüfungen gemäß § 29,
- das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht wurde,
- die Unterschriften der oder des Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses sowie der Dekanin oder des Dekans der Fakultät, in der die gewählte Disziplin angesiedelt ist
- und das Siegel der Universität.

Als Anlage zum Zeugnis kann das Transcript of Records erstellt werden. Das Transcript of Records enthält sämtliche Prüfungen einschließlich der Prüfungsnoten.

(2) Mit dem Abschlusszeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Universität ein Diploma Supplement in deutscher Sprache ausgehändigt. Das Diploma Supplement enthält

- persönliche Angaben wie im Zeugnis (siehe Abs. 1),
- allgemeine Hinweise zur Art des Abschlusses,
- Angaben zu der den Abschluss verleihenden Universität,
- Angaben zu den dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalten, dem Studienverlauf und den mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie Informationen zu den erbrachten Leistungen, zum Bewertungssystem sowie zum Leistungspunktesystem.

Dem Diploma Supplement wird eine Bewertung der Gesamtnote gemäß ECTS mit der Angabe angefügt, wieviel Prozent der Absolventinnen und Absolventen innerhalb der Fakultät in den letzten vier abgeschlossenen Semestern diesen Bachelorstudiengang mit der Gesamtnote „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“ oder „ausreichend“ abgeschlossen haben.

Das Diploma Supplement trägt das gleiche Datum wie das Zeugnis.

(3) Mit dem Zeugnis und dem Diploma Supplement erhält die oder der Studierende eine englischsprachige Übersetzung.

(4) Das Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung ist ein dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife gleichwertiger Vorbildungsnachweis gemäß § 5 Abs. 1 Gleichwertigkeitsverordnung (GIVO).

§ 31

Bachelorurkunde

(1) Nach bestandener Bachelorprüfung werden der Absolventin oder dem Absolventen gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Bachelorurkunde und das Diploma Supplement ausgehändigt. Die Urkunde weist den verliehenen Bachelorgrad nach § 3 aus und trägt das Datum des Zeugnisses.

(2) Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät, die den Grad verleiht, unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Duisburg-Essen versehen.

(3) § 30 Abs. 3 gilt entsprechend.

III. Schlussbestimmungen

§ 32

Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Sämtliche unrichtigen Prüfungszeugnisse sind einzuziehen und gegebenenfalls durch neue Zeugnisse zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach dem Zeitpunkt der Gradverleihung ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der verliehene Grad abzuerkennen und die ausgehändigte Urkunde einzuziehen.

§ 33

Einsicht in die Prüfungsarbeiten

- (1) Den Studierenden wird auf Antrag nach einzelnen Prüfungen Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten gewährt. Der Antrag muss binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.
- (2) Prüfungsentscheidungen sind isoliert anfechtbar.

§ 34

**Führung der Prüfungsakten,
Aufbewahrungsfristen**

- (1) Die Prüfungsakten werden elektronisch geführt.
 - a) Nachfolgende Daten werden elektronisch gespeichert:
 - Name, Vorname, Matrikelnummer, Geburtsdatum, Geburtsort und Geburtsland
 - Studiengang
 - Studienbeginn
 - Prüfungsleistungen
 - Anmelde- und Abmelde- daten, Prüfungsrücktritte
 - Datum des Studienabschlusses
 - Datum der Aushändigung des Zeugnisses.
 - b) Nachfolgende Dokumente werden in Papierform geführt und archiviert:
 - Bachelorarbeit
 - Zeugnis
 - Urkunde
 - Prüfungsarbeiten
 - Prüfungsprotokolle
 - Widersprüche und Zulassungsanträge
 - Atteste und Anerkennungsanträge.
- (2) Die Archivierung und insbesondere die Aufbewahrungsfristen richten sich nach der jeweils maßgeblichen Archivierungsordnung.
- (3) Die Archivierung der nach Abs. 2 aufbewahrten Akten erfolgt durch den Bereich Prüfungswesen.

§ 35

Übergangsbestimmungen

Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Moderne Ostasienstudien: Gesellschaft - Wirtschaft - Politik nach dem 01.10.2011, aber vor dem 01.10.2016 aufgenommen haben, können ihr Studium nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung vom 09.05.2014 (VBl. Jg. 12, 2014 S. 555 / Nr. 51), zuletzt geändert durch die zweite Änderungsordnung vom 13.02.2017 (VBl. Jg. 15, 2017 S. 97 / Nr. 18), beenden, längstens jedoch bis zum 30.09.2023.

§ 36

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt rückwirkend zum 01.10.2016 in Kraft.

Sie wird im Verkündungsblatt - Amtlichen Mitteilungen der Universität Duisburg-Essen veröffentlicht.

Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Moderne Ostasienstudien: Gesellschaft – Wirtschaft – Politik vom 09.05.2014 (VBl. Jg. 12, 2014 S. 555 / Nr. 51), in der Fassung der zweiten Änderungsordnung vom 13.02.2017 (VBl. Jg. 15, 2017 S. 97 / Nr. 18), außer Kraft. § 35 bleibt unberührt.

Ausgefertigt aufgrund der Eilentscheide des Dekans der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften vom 09.06.2016 und 20.09.2017.

Duisburg und Essen, den 23. September 2019

Für den Rektor

der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler

Jens Andreas Meinen

Anlage 1: Studienplan ^{ii, iii}

Modulcode	Modulbezeichnung	Pflicht/Wahlpflicht (P/W/P) (bezogen auf das Modul)	ECTS pro Modul	Fachsemester	Titel der Lehrveranstaltungen im Modul	Pflicht/Wahlpflicht (P/W) (bezogen auf die Lehrveranstaltung des Moduls)	Veranstaltungsart	SWS pro Lehrveranstaltung (ECTS pro Modulteilprüfung)	Teilnahmevoraussetzung zur Prüfung	Prüfung
Fachbereich Soziologie										
Soz 1	Einführung in die Soziologie	1/1 (P)	4	1	Grundlagen der Soziologie	1/1 (P)	Vorlesung	2 (4)		Klausur
Soz 2	Methoden der Soziologie	1/1 (P)	18	1	Methoden der empirischen Sozialforschung	1/1 (P)	Vorlesung	4 (9)		Klausur
				2	Statistik für Soziologen und Politologen	1/1 (P)	Vorlesung	4 (9)		Klausur
Soz 3	Soziologische Theorien	1/1 (P)	17	2	Einführung in die soziologischen Theorien	1/1 (P)	Vorlesung	2 (10)		Klausur
				2	Klassische soziologische Theorien	1/1 (P)	Übung	2		
				3	Theoretische Soziologie	1/1 (P)	Vorlesung	2 (7)		Klausur

Soz 4	Sozialstruktur und politische Institutionen	1/1 (P)	7	3	Angewandte Sozialstruktur-analyse	1/1 (P)	Übung	2 (3)		Elektronische Prüfung			
				4	Politische Institutionen Deutschlands	1/1 (P)	Vorlesung	2 (4)		Klausur			
Soz 5	Arbeit in einer globalisierten Welt	1/1 (P) + 1/2 (WP)	19	7	Arbeit – Beruf - Organisation	1/1 (P)	E-Learning-Vorlesung	2		Mündliche Modulabschlussprüfung			
				7	Arbeit – Beruf - Organisation	1/1 (P)	Übung	2					
				7	Gesellschaftsvergleich und Transnationalisierung	1/1 (P)	E-Learning-Vorlesung	2					
				7	Gesellschaftsvergleich und Transnationalisierung	1/1 (P)	Übung	2					
				7	Arbeit – Beruf - Organisation	1/2 (WP)	Seminar	2					
				oder									
				7	Gesellschaftsvergleich und Transnationalisierung	1/2 (WP)	Seminar	2					
Soz 6	Schwerpunkt der Soziologie in Duisburg-Essen	1/2 (WP)	6	8	Arbeit – Beruf - Organisation	1/2 (WP)	Seminar	2		Ausarbeitung			
				oder									
				8	Gesellschaftsvergleich und Transnationalisierung	1/2 (WP)	Seminar	2					

Fachbereich Politik										
PW 1	Einführung in die Sozialwissenschaften	1/1 (P)	11	1	Grundlagen der Politikwissenschaft	1/1 (P)	Vorlesung	2 (6)		Klausur
				2	Grundlagen des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland	1/1 (P)	Seminar	2 (5)		Referat und schriftliche Zusammenfassung
PW 2	Methoden der empirischen Sozialforschung und Statistik für Politikwissenschaftler	1/1 (P)	16	1	Methoden der empirischen Sozialforschung	1/1 (P)	Vorlesung	3 (8)		Klausur
				2	Statistik für Politikwissenschaftler	1/1 (P)	Vorlesung	3 (8)		Klausur
PW 3	Einführung in die Theorien der Politik	1/1 (P)	10	3	Klassische und moderne politische Theorien	1/1 (P)	Vorlesung	2 (5)		Klausur
				3	Recht und Theorien des Staates	1/1 (P)	Vorlesung	2 (5)		Klausur
PW 4	Politische Kräftefelder, Organisierte Interessen, Parteien, Wahlen	1/1 (P)	9	3	Grundlagen des Politikmanagements	1/1 (P)	Vorlesung	2 (4)		Ausarbeitung
				3	Policy-Forschung, Politikvermittlung und politische Steuerung	1/1 (P)	Seminar	2 (5)		Präsentation und mündliche Prüfung
PW 5	Vergleichende Analyse politischer Systeme und Kulturen	1/1 (P)	9	4	Konzepte und Modelle der Vergl. Politikwissenschaft: Politische Systeme und Kulturen im Vergleich	1/1 (P)	Vorlesung	2 (4)		Ausarbeitung

				4	Politische Systeme im Vergleich	1/1 (P)	Seminar	2 (5)		Präsentation und Hausarbeit
PW 6	Politikgestaltung und Konfliktbearbeitung in der globalisierten Welt	1/1 (P)	9	7	Internationale Beziehungen und Global Governance	1/1 (P)	Vorlesung	2 (4)		Ausarbeitung
				7	Friedens- und Konfliktforschung	1/1 (P)	Seminar	2 (5)		Mündliche Prüfung
PW 7	Entwicklungsprobleme und Nord-Süd-Beziehungen	1/1 (P)	9	8	Entwicklungsprobleme und Entwicklungspolitik	1/1 (P)	Vorlesung	2 (4)		Ausarbeitung
				8	Seminar zum Modulthema	1/1 (P)	Seminar	2 (5)		Präsentation und Hausarbeit
Fachbereich Wirtschaftswissenschaften										
W 1	Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften	1/1 (P)	6	1	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	1/1 (P)	Vorlesung	2 (3)		Klausur
				2	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	1/1 (P)	Vorlesung	2 (3)		Klausur
W 2	Buchhaltung und Kostenrechnung	1/1 (P)	6	1	Buchhaltung	1/1 (P)	Vorlesung	2		Klausur
					Buchhaltung	1/1 (P)	Übung	1		
					Kosten- und Leistungsrechnung	1/1 (P)	Vorlesung	2		
W 3	Mathematik für Ökonomen	1/1 (P)	6	1	Mathematik für Ökonomen	1/1 (P)	Vorlesung	4		Klausur
					Mathematik für Ökonomen	1/1 (P)	Übung	2		

W 4	Statistik I	1/1 (P)	5	2	Statistik I	1/1 (P)	Vorlesung	2	Klausur
					Statistik I	1/1 (P)	Übung	1	
W 5	Statistik II	1/1 (P)	5	3	Statistik II	1/1 (P)	Vorlesung	2	Klausur
					Statistik II	1/1 (P)	Übung	1	
W 6	Makroökonomik	1/1 (P)	5	3	Makroökonomik	1/1 (P)	Vorlesung	2	Klausur
					Makroökonomik	1/1 (P)	Übung	1	
W 7	Mikroökonomik	1/1 (P)	5	3	Mikroökonomik	1/1 (P)	Vorlesung	2	Klausur
					Mikroökonomik	1/1 (P)	Übung	1	
W 8	Empirische Wirtschaftsforschung	1/1 (P)	5	4	Empirische Wirtschaftsforschung	1/1 (P)	Vorlesung	2	Klausur
					Empirische Wirtschaftsforschung	1/1 (P)	Übung	1	
W 9	Grundlagen des Jahresabschlusses	1/1 (P)	5	4	Grundlagen des Jahresabschlusses	1/1 (P)	Vorlesung	2	Klausur
W 10	Investition und Finanzierung	1/1 (P)	5	4	Investition und Finanzierung	1/1 (P)	Vorlesung	2	Klausur

Wahlpflichtbereich Wirtschaft: Es sind entweder die Module Management (WM 1-4) oder Economics (WE 1-4) zu absolvieren.										
Management										
WM 1	Planung und Organisation	1/2 (WP)	5	7	Planung und Organisation	1/1 (P)	Vorlesung	2		Klausur
WM 2	Grundlagen des Personalmanagements	1/2 (WP)	5	8	Grundlagen des Personalmanagements	1/1 (P)	Vorlesung	2		Klausur
WM 3	Grundlagen des Marketings	1/2 (WP)	5	7	Grundlagen des Marketings	1/1 (P)	Vorlesung	2		Klausur
					Grundlagen des Marketings	1/1 (P)	Übung	1		
WM 4	Strategische Unternehmensführung	1/2 (WP)	5	8	Strategische Unternehmensführung	1/1 (P)	Vorlesung	2		Klausur
Economics										
WE 1	Topics in Economics Growth and Development	1/2 (WP)	5	8	Topics in Economics Growth and Development	1/1 (P)	Vorlesung			Klausur
WE 2	Applied Microeconomics	1/2 (WP)	5	7	Applied Microeconomics	1/1 (P)	Vorlesung	2		Klausur
WE 3	Aufbaumodul VWL II	1/2 (WP)	5	7	Aufbaumodul VWL II	1/1 (P)	Vorlesung	2		Klausur
WE 4	Aufbaumodul VWL I	1/2 (WP)	5	8	Aufbaumodul VWL I	1/1 (P)	Vorlesung	2		Klausur

Ostasiatische Sprachen										
Es ist eine der drei angebotenen ostasiatischen Sprachen (Chinesisch, Japanisch oder Koreanisch) zu wählen.										
SC1	Chinesisch 1	1/3 (WP)	12	1	Chinesisch 1	1/1 (P)	Sprachkurs	8	Keine	Klausur und mündliche Prüfung
SC2	Chinesisch 2	1/3 (WP)	12	2	Chinesisch 2	1/1 (P)	Sprachkurs	8	Modul SC1	Klausur und mündliche Prüfung
SC3	Chinesisch 3	1/3 (WP)	9	3	Chinesisch 3	1/1 (P)	Sprachkurs	6	Modul SC2	Klausur und mündliche Prüfung
SC4	Chinesisch 4	1/3 (WP)	9	4	Chinesisch 4	1/1 (P)	Sprachkurs	6	Modul SC3	Klausur und mündliche Prüfung
SC5	Chinesisch 5	1/3 (WP)	4	7	Chinesisch 5	1/1 (P)	Sprachkurs	2	Modul SC3	Ausarbeitung
oder										
SJ1	Japanisch 1	1/3 (WP)	12	1	Japanisch 1	1/1 (P)	Sprachkurs	8	Keine	Klausur
SJ2	Japanisch 2	1/3 (WP)	12	2	Japanisch 2	1/1 (P)	Sprachkurs	8	Modul SJ1	Klausur
SJ3	Japanisch 3	1/3 (WP)	9	3	Japanisch 3	1/1 (P)	Sprachkurs	6	Modul SJ2	Klausur
SJ4	Japanisch 4	1/3 (WP)	9	4	Japanisch 4	1/1 (P)	Sprachkurs	6	Modul SJ3	Klausur

SJ5	Japanisch 5	1/3 (WP)	4	7	Japanisch 5	1/1 (P)	Sprachkurs	2	Modul SJ3	Ausarbeitung
Oder										
SK1	Korean 1	1/3 (WP)	12	1	Korean 1	1/1 (P)	Sprachkurs	8	Keine	Klausur
SK2	Korean 2	1/3 (WP)	12	2	Korean 2	1/1 (P)	Sprachkurs	8	Modul SK1	Klausur
SK3	Korean 3	1/3 (WP)	9	3	Korean 3	1/1 (P)	Sprachkurs	6	Modul SK2	Klausur
SK4	Korean 4	1/3 (WP)	9	4	Korean 4	1/1 (P)	Sprachkurs	6	Modul SK3	Klausur
SK5	Korean 5 ^{iv}	1/3 (WP)	4	7	Korean 5	1/1 (P)	Sprachkurs	2	Modul SK3	Ausarbeitung

Ostasiatische Regionalstudien										
Der in Modul OA1 im zweiten Semester zu wählende Einführungskurs muss der Fachdisziplin der/des Studierenden entsprechen.										
OA1	Einführung in das Studium Ostasiens	1/1 (P) +1/2 (WP)	6	1	Einführung in das Studium der Ostasienwissenschaften	(1/1) P	Vorlesung	2	Keine	Klausur oder Hausarbeit
				2	Einführung in die Wirtschaft Japans und Koreas	1/6 (WP)	Vorlesung	2	Einführung in das Studium der Ostasienwissenschaften	Klausur oder Hausarbeit
				2	Einführung in die politischen Systeme Japans und Koreas	1/6 (WP)	Vorlesung	2	Einführung in das Studium der Ostasienwissenschaften	Klausur oder Hausarbeit
				2	Einführung in die Gesellschaften Japans und Koreas	1/6 (WP)	Vorlesung	2	Einführung in das Studium der Ostasienwissenschaften	Klausur oder Hausarbeit
				2	Einführung in die Wirtschaft Chinas	1/6 (WP)	Vorlesung	2	Einführung in das Studium der Ostasienwissenschaften	Klausur oder Hausarbeit
				2	Einführung in das politische System Chinas	1/6 (WP)	Vorlesung	2	Einführung in das Studium der Ostasienwissenschaften	Klausur oder Hausarbeit
				2	Einführung in die Gesellschaft Chinas	1/6 (WP)	Vorlesung	2	Einführung in das Studium der Ostasienwissenschaften	Klausur oder Hausarbeit

OA2	Einführung in die Grundlagen und Entwicklung der Länder Ostasiens	1/1 (P)	6	2	Einführung in die Grundlagen und Entwicklung der Länder Ostasiens I	1/1 (P)	Vorlesung	2		Klausur oder Hausarbeit
				3	Einführung in die Grundlagen und Entwicklung der Länder Ostasiens II	1/1 (P)	Vorlesung	2	Einführung in das Studium der Ostasienwissenschaften	
Im Modul OA3 sind zwei Kurse zu wählen, die nicht in Modul OA1 absolviert wurden.										
OA3	Teilgebiete der Ostasienstudien	2/6 (WP)	6	4	Einführung in die Wirtschaft Japans und Koreas	2/6 (WP)	Vorlesung	2	Einführung in das Studium der Ostasienwissenschaften	Klausur oder Hausarbeit
				4	Einführung in die politischen Systeme Japans und Koreas	2/6 (WP)	Vorlesung	2	Einführung in das Studium der Ostasienwissenschaften	Klausur oder Hausarbeit
				4	Einführung in die Gesellschaften Japans und Koreas	2/6 (WP)	Vorlesung	2	Einführung in das Studium der Ostasienwissenschaften	Klausur oder Hausarbeit
				4	Einführung in die Wirtschaft Chinas	2/6 (WP)	Vorlesung	2	Einführung in das Studium der Ostasienwissenschaften	Klausur oder Hausarbeit
				4	Einführung in das politische System Chinas	2/6 (WP)	Vorlesung	2	Einführung in das Studium der Ostasienwissenschaften	Klausur oder Hausarbeit
				4	Einführung in die Gesellschaft Chinas	2/6 (WP)	Vorlesung	2	Einführung in das Studium der Ostasienwissenschaften	Klausur oder Hausarbeit

OA4	Vorbereitung auf das Auslandsjahr	1/1 (P)	3	4	Vorbereitung auf das Auslandsjahr	1/1 (P)	Übung	1	Keine	Ausarbeitung
				4	Interkulturelle Kommunikation	1/1 (P)	Übung	2	Keine	
	Auslandsjahr		60	5-6	Siehe § 11 der Prüfungsordnung				Sprachkurse 1-3	Prüfungsnachweis der Gastuniversität. Je nach Veranstaltung sowie Partneruniversität unterschiedlich (unbenotet)
OA5	Angewandte Ostasienstudien	1/1 (P)	6	7	Angewandte Ostasienstudien	1/1 (P)	Übung	2	Modul OA1	Ausarbeitung
				7	Studienprojekt (Nachbereitung Auslandsjahr)	1/1 (P)	Übung	2	Modul OA1	
OA6	Disciplinary Approaches to East Asian Studies		6	7	Es ist das der Fachdisziplin der/s Studierenden zuzuordnende DA-Modul (Sozialwissenschaften = DA 1, Wirtschaftswissenschaft DA 2) zu absolvieren (siehe unten). ^v				Modul OA1	Prüfungsleistungen siehe DA 1-3
Es sind in dem zu absolvierenden Modul zwei Veranstaltungen zu belegen.										
DA1	East Asia in the Social Sciences	1/1 (P)	6	7	East Asia in Political Science	2/3 (WP)	Seminar	2		Klausur oder Hausarbeit
				7	East Asia in Sociology	2/3 (WP)	Seminar	2		
				7	Key Issues of Social Science Research on East Asia	2/3 (WP)	Seminar	2		
DA2 ^{vi}	East Asia in Economic Science	1/1 (P)	6	7	The Development Issues of the Economies of East Asia	2/3 (WP)	Seminar	2		Klausur oder Hausarbeit

				7	Contemporary Challenges of the Economies in East Asia	2/3 (WP)	Seminar	2		
				7	Contemporary Issues of Economic Science Research on East Asia 3	2/3 (WP)	Seminar	2		
OA7	Advanced East Asian Studies		6	8	Es ist ein der Fachdisziplin der/s Studierenden zuzuordnendes Modul aus den Advanced East Asian Studies (Sozialwissenschaften = AEAS 12xx, Wirtschaftswissenschaft AEAS 22xx; s.u.) zu absolvieren.				Modul OA1, Auslandsjahr	Prüfungsleistungen siehe AEAS
AEAS: Sozialwissenschaftliche Module (nur im Sommersemester)										
AEAS 1201	Institutions and Organizations in Japan	1/5 (WP)	6	8	Institutions and Organisations in Japan	1/1 (P)	Seminar	2		Mündliche Präsentation und Hausarbeit
				8	Research on Japanese Social Institutional Change 3	1/1 (P)	Seminar	2		
AEAS 1209	The Chinese Society	1/5 (WP)	6	8	The Chinese Society	1/1 (P)	Seminar	2		Mündliche Präsentation und Hausarbeit
				8	Project Study: Topical Issues of the Chinese Society	1/1 (P)	Studienprojekt	1		
AEAS 1212	State and Society in China	1/5 (WP)	6	8	Political Culture and State-Society Interactions	1/1 (P)	Seminar	2		Mündliche Präsentation und Hausarbeit
				8	Project Study: Core Issues of Chinese Politics	1/1 (P)	Seminar	2		
AEAS 1215	The Political System of Japan	1/5 (WP)	6	8	Elections and Party System	1/1 (P)	Seminar	2		Mündliche Präsentation und Hausarbeit
				8	Project Study: Topical Issues of the Political System of Japan	1/1 (P)	Studienprojekt	1		

AEAS 1218	Korean Society and Politics	1/5 (WP)	6	8	Korean Society and Politics	1/1 (P)	Seminar	2		Mündliche Präsentation und Hausarbeit
				8	Project Study: Topical Issues of Politics and Society in Korea	1/1 (P)	Studienprojekt	1		
Wirtschaftswissenschaftliche Module (nur im Sommersemester)										
AEAS 2205	The Economy of China	1/3 (WP)	6	8	Economic Studies on China	1/1 (P)	Seminar	2		Ausarbeitung oder Klausur oder Hausarbeit
				8	China Management Cases	1/1 (P)	Seminar	2		
AEAS 2207	International Economic and Business Issues of Japan	1/3 (WP)	6	8	Japan's Role in Global and Regional Economic Relations	1/1 (P)	Seminar	2		Mündliche Präsentation und Klausur
				8	Business Issues in Japan's Economy 2	1/1 (P)	Seminar	2		
AEAS 2213	Economic Developments in East Asia	1/3 (WP)	6	8	Economic Developments in East Asia 4	1/1 (P)	Seminar	2		Ausarbeitung oder Klausur oder Hausarbeit
				8	Project Study: Topical Issues of Economic Developments in East Asia	1/1 (P)	Seminar	1		

Bachelorarbeit ^{vii}									
	Bachelorarbeit	1/1 (P)	12	8		1/1 (P)			
Ergänzungsbereich									
	Veranstaltungen E3 / Studium Liberale	1/1 (P)	10 bzw. 12	1-8	Veranstaltungen aus studienfachfremden Disziplinen im Umfang von 10 – 12 ECTS je nach gewähltem disziplinären Hauptfach (Soziologie = 12 ECTS, Politikwissenschaft und Wirtschaftswissenschaft = 10 ECTS)	(WP)			Je nach gewählter Veranstaltung. Erbrachte Prüfungsleistung muss mindestens mit bestanden (ausreichend 4,0) bewertet werden. Erteilte Noten gehen nicht in die Bachelorendnote ein.

Anlage 2: Inhalte und Qualifikationsziele der Module:

Soziologie	
Soz 1: Einführung in die Soziologie	Im Bereich der Soziologie erlangen die Studierenden einen Überblick über die zentralen Grundbegriffe der Soziologie sowie die Kompetenz präzise soziologische Begriffe von Alltagstheorien zu unterscheiden.
Soz 2: Methoden der Soziologie	Die Studierenden lernen die Grundlagen und Methoden der empirischen Sozialforschung kennen, um deren Anwendungen verstehen und bewerten zu können. Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, empirische Texte mit Ergebnissen elementarer statistischer Analysen in den verschiedenen Anwendungsbereichen der empirischen Sozialforschung zu verstehen sowie statistische Grundlagenkenntnisse für eigene Datenanalysen anzuwenden.
Soz 3: Soziologische Theorien	Die Studierenden lernen soziologisch zu denken, indem sie sich klassische und zeitgenössische theoretische Konzepte und Ansätze aneignen, mit denen relevante Fragen aufgeworfen und beantwortet werden können. Die Studierenden lernen soziologisch empirisch zu forschen, indem sie sich die maßgeblichen Verfahrensweisen und Anwendungsgebiete qualitativer Methoden aneignen.
Soz 4: Sozialstruktur und politische Institutionen	Die Studierenden erhalten einen ersten Einblick in den gesellschaftlichen Kontext, auf den sich im weiteren Studienverlauf spezifische fachliche Wissensbestände, Methoden und Theorien beziehen. In der Auseinandersetzung mit der Sozialstruktur Deutschlands erlangen sie ein solides Grundwissen und Fähigkeiten, selbständig Daten und Fakten zu erschließen und deren Stellenwert und Aussagegehalt zu beurteilen. Zudem erkennen die Studierenden Funktionen, Aufgaben und Zusammenwirken der zentralen politischen Institutionen und erfahren die zentrale Rolle politischer Akteure in Willensbildungs- und Entscheidungsprozessen sowie Prozessen der Interessensvertretung in der Bundesrepublik Deutschland. Sie entwickeln auf dieser Grundlage ein Verständnis für den Zusammenhang zwischen institutionellen und strukturellen Grundlagen („polity“), politischen Prozessen („politics“) und politischen Inhalten („policies“). Besondere Beachtung findet dabei die (vergleichende) Einbettung in den jeweiligen europäischen Kontext.
Soz 5: Arbeit in einer globalisierten Welt	Die Studierenden besitzen einen vertieften Einblick in die Problemstellungen, methodischen und theoretischen Ansätze und zentralen Debatten der vermittelten soziologischen Vertiefungsgebiete. Sie können diese vor dem Hintergrund der Genese des Faches und seiner allgemeinen zentralen Theorien einordnen und kritisch reflektieren. Sie sind befähigt, das vermittelte theoretische Wissen auf konkrete Problem- und Themenstellungen anzuwenden und sind in der Lage eigene Lösungen für einfache Problemstellungen zu entwickeln. Die Studierenden kennen zentrale Begriffe und Perspektiven der Arbeits-, Berufs- und Organisationssoziologie und besitzen ein breites Grundlagenwissen über die historische und aktuelle Entwicklung von Arbeit und Organisationen. Sie können vor diesem Hintergrund Theorien über Motivationen der Arbeitenden, Arbeitshandeln in Organisationen, betriebliche Formen der Arbeitsorganisation, die Funktion von Berufen und Professionen, Strukturen und innere Dynamiken von Organisationen, die institutionelle Einbettung von Organisationen und die gesellschaftliche Verfasstheit von Arbeit –auch aus anderen mit den Gegenständen Arbeit und Organisation befassten Disziplinen –kritisch reflektieren und anwenden.
Soz 6: Schwerpunkt der Soziologie in Duisburg-Essen	Die Studierenden besitzen einen vertieften Einblick in die Problemstellungen, methodischen und theoretischen Ansätze und zentralen Debatten der vermittelten soziologischen Vertiefungsgebiete. Sie können diese vor dem Hintergrund der Genese des Faches und seiner allgemeinen zentralen Theorien einordnen und kritisch reflektieren. Sie sind befähigt, das vermittelte theoretische Wissen auf konkrete Problem- und Themenstellungen anzuwenden und sind in der Lage eigene Lösungen für einfache Problemstellungen zu entwickeln.

Politikwissenschaft	
PW 1: Einführung in die Sozialwissen- schaften	Die Studierenden kennen die Grundlagen der Politikwissenschaft, die Gegenstandsbereiche des Faches, die Logik und Methodik der politikwissenschaftlichen Argumentation sowie zentrale politikwissenschaftliche Begriffe. Zudem sind sie vertraut mit den inhaltlichen Schwerpunkten des Faches und den dort schwerpunktmäßig behandelten Fragestellungen.
PW 2: Methoden der empirischen So- zialforschung und Statistik für Politikwissenschaftler	Die Studierenden lernen Methoden der qualitativen und quantitativen empirischen Politikwissenschaft kennen, die sie befähigen, empirische Arbeiten zu bewerten, eigene Datenerhebungen durchzuführen, auszuwerten und zu interpretieren. Sie lernen die Vielfalt von Forschungsdesigns, Erhebungs- und Auswertungsverfahren kennen und sind anschließend in der Lage, diese in eigenen Forschungsarbeiten einzusetzen.
PW 3: Einführung in die Theorien der Politik	Das Modul ermöglicht Studierenden einen ersten Zugang zu grundlegenden politischen Theorien sowohl klassischer als auch moderner Provenienz. Dabei sollen zugleich soziologische und rechtswissenschaftliche Paradigmen Berücksichtigung finden. Lernziel ist die Kenntnis der relevanten Theorien und ihrer Argumentationsweisen sowie ihrer Verankerung im historischen Kontext.
PW 4: Politische Kräftefelder, Organi- sierte Interessen, Parteien, Wahlen	Die Studierenden lernen die beim Zustandekommen politischer Entscheidungen relevanten Institutionen und Akteure kennen. Sie erlangen Kenntnisse der Dynamiken des politischen Prozesses und können Folgerungen für politisches Handeln abschätzen. Die Studierenden wissen um den zentralen Stellenwert öffentlicher politischer Kommunikation (Politikvermittlung).
PW 5: Vergleichende Analyse politi- scher Systeme und Kulturen	Die Studierenden erlernen die methodischen und inhaltlichen Instrumente des systematischen Vergleiches politischer Systeme und poli- tischer Kulturen. Sie erkennen Inhalte in den Bereichen polity, politics und policy und können hierzu auf unterschiedlichen Ebenen Aus- sagen treffen.
PW 6: Politikgestaltung und Konflikt- bearbeitung in der globalisier- ten Welt	Die Studierenden kennen zentrale Konzepte zur Analyse sowie die wesentlichen Theorien internationaler Beziehungen inklusive Grund- begriffe der Außenpolitik. Sie besitzen einführende Kenntnisse zu den Ursachen und Bearbeitungsmöglichkeiten lokaler und regionaler Gewaltkonflikte und sind mit ausgewählten Fallstudien vertraut. Sie können sich kritisch mit den vielschichtigen Facetten der internati- onalen Beziehungen unter besonderer Berücksichtigung der Friedens- und Konfliktforschung auseinandersetzen.
PW 7: Entwicklungsprobleme und Nord-Süd-Beziehungen	Die Studierenden erwerben Kenntnisse über die unterschiedlichen Dimensionen der Entwicklungsproblematik und die Strategien ihrer Bearbeitung. Sie werden sensibilisiert für die spezifischen politischen Rahmenbedingungen außerhalb der OECD-Welt, erhalten wesent- liche Einblicke in das Politikfeld der Entwicklungspolitik sowie regionalspezifische Kenntnisse über Politik und Entwicklungsprobleme.
Wirtschaftswissenschaft	
W1: Grundlagen der Wirtschaftswis- senschaften	Nach erfolgreichem Beenden dieses Moduls sind die Studierenden mit dem notwendigen betriebsökonomischen „Handwerkszeug“ aus- gestattet. U.a. sind sie in der Lage, die Betriebswirtschaft als Teildisziplin der Wirtschaftswissenschaft anzusehen, die einen Aspekt des menschlichen Handelns (Einkommensaspekt) betont. Sie erlangen einen breitgefächerten Überblick über die verschiedenen Tätigkeits- felder der BWL, wobei theoretische Grundbegriffe und Modelle analysiert und kritisch reflektiert werden können. Hierbei spielen der Füh- rungs- und Finanzprozess eine tragende Rolle. Zudem lernen sie, das behandelte methodische und fachliche Grundwissen in Handlungs- empfehlungen für Unternehmen umzusetzen, mikroökonomische und makroökonomische Modelle zu erklären, Aufbau und Methodik der Volkswirtschaftslehre sowie ihre Stellung zu anderen wirtschafts- und gesellschaftswissenschaftlichen Disziplinen darzustellen.

<p>W2: Buchhaltung und Kostenrechnung</p>	<p>Das Modul gibt einen Überblick über die Aufgaben des externen und internen Rechnungswesens. Grundsätzliche Begriffe, Inhalte und Buchführungsvorschriften werden aufgegriffen und beleuchtet (z. B. die Aufgaben der Finanzbuchhaltung, der Aufbau der Bilanz, die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung). Im weiteren Verlauf werden die Technik der Buchhaltung und wichtige Buchungsvorgänge nach dem HGB behandelt. Die Studierenden sind schließlich in der Lage, Abschlüsse bis zur handelsrechtlichen Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung (in Handels- und Industrieunternehmen) zu erstellen und zu reflektieren. Wesentliches Ziel des Moduls ist ausdrücklich, dass die Studierenden nach erfolgreichem Beenden des Moduls die Zusammenhänge mit ihren Auswirkungen auf den Jahresabschluss durchschauen, um so für im Studium folgende Veranstaltungen die fundierte Basis zu legen.</p>
<p>W3: Mathematik für Ökonomen</p>	<p>Nach erfolgreichem Beenden dieses Moduls sind die Studierenden in der Lage, bei ökonomischen Problemstellungen formale Strukturen (wieder) zu erkennen, erlernte Methoden richtig anzuwenden und interpretativ auszuwerten, so z.B. zur Berechnung interessierender Größen in einem formalen Modell. Darüber hinaus erwerben sie Fertigkeiten und Begriffe, die bei der theoretischen Modellbildung sowie quantitativen Analysen und Bewertungen unverzichtbar sind.</p>
<p>W4: Statistik I</p>	<p>Nach Beendigung des ersten Teils der statistischen Grundausbildung (Statistik I) sind die Studierenden in der Lage, mit statistischen Daten umzugehen, die grundlegenden Methoden der beschreibenden Statistik zu verstehen und anzuwenden, die Auswertung, Präsentation und Analyse von Statistiken mit geeigneten Graphiken durchzuführen sowie eine kritische Analyse von Datenstrukturen und statistischen Kennzahlen durchzuführen, und deren Ergebnisse zu vergleichen und zu beurteilen. Die Studierenden erarbeiten mathematische Grundlagen der Wahrscheinlichkeitstheorie, die insbesondere als Grundlagen für den weiterführenden Teil Statistik II dienen.</p>
<p>W5: Statistik II</p>	<p>Nach Beendigung dieses Moduls haben die Studierenden die in Statistik I vermittelten notwendigen Grundkenntnisse der Wahrscheinlichkeitstheorie wiederholt und vertieft. Sie sind in der Lage grundlegende Eigenschaften von Zufallsvariablen und zugehörige Verteilungsmodelle zu beschreiben und zu erklären, Sie sind im Umgang mit Wahrscheinlichkeiten geschult und können die Konzepte nutzen. Durch die Vermittlung der fundamentalen Konzepte der induktiven Statistik haben sie eine methodische Grundkompetenz in der Anwendung und in der korrekten Interpretation von statistischen Testverfahren erlangt.</p>
<p>W6: Makroökonomik</p>	<p>Die Studierenden erarbeiten sich die Fähigkeit, fundamentale makroökonomische Entwicklungen theoretisch erklären und entsprechende empirische Evidenzen interpretieren und einordnen zu können. Bearbeitet werden die klassischen Erklärungen zu Einkommen, Beschäftigung, Inflation, Wechselkurs und Arbeitslosigkeit. Die Studierenden sind darüber hinaus in der Lage, Ursachen kurzfristiger Schwankungen und deren Konsequenzen zu skizzieren und zu interpretieren.</p>
<p>W7: Mikroökonomik</p>	<p>Nach erfolgreichem Beenden dieses Moduls sind die Studierenden in der Lage, den Begriff und Gegenstand der Mikroökonomik zu erläutern, die private Haushaltstheorie von der Unternehmungstheorie abzugrenzen, und grundsätzliche mikroökonomische Zusammenhänge zu verstehen und (rechnerisch) anzuwenden.</p>
<p>W8: Empirische Wirtschaftsforschung</p>	<p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, Datensätze zu analysieren, interessante ökonomische Fragen mithilfe von Daten zu beantworten, zwischen Korrelation und Kausalität zu differenzieren, sowie grundlegende ökonometrische Probleme zu identifizieren und Lösungsvorschläge zu entwickeln.</p>
<p>W9: Grundlagen des Jahresabschlusses</p>	<p>Nach erfolgreichem Beenden dieses Moduls sind die Studierenden in der Lage, die Grundlagen des Jahresabschlusses nach HGB zu erklären, sich die Aufgaben, Bestandteile und gesetzlichen Grundlagen des Jahresabschlusses zu erarbeiten sowie die grundlegenden Ansatz- und Bewertungsprinzipien und die gängigen Bilanztheorien anzuwenden.</p>

<p>W10: Investition und Finanzierung</p>	<p>Die Studierenden lernen, grundlegende Begriffe und Gegenstände der Investitions- und Finanzierungslehre zu erläutern, unterschiedliche Verfahren zur Bewertung von Investitionsentscheidungen anzuwenden und zu evaluieren, mit Hilfe der Marktzinsmethode eine konsequente Einzelbewertung sowie Grenzbetrachtung der Investitionsprojekte durchzuführen und Risikogesichtspunkte in die betrieblichen Entscheidungen einfließen zu lassen.</p>
<p>Fokusbereich 1: Management</p>	
<p>WM1: Planung und Organisation</p>	<p>Nach dem erfolgreichen Beenden dieses Moduls sind die Studierenden in der Lage, die grundlegenden Managementfunktionen Planung, Organisation und Entscheidung zu unterscheiden, Grundlagen der Planung zu erläutern, Methoden der strategischen und operativen Planung sowie der Entscheidungslehre anzuwenden, Fragestellungen in Bezug auf die Aufbau- und Ablauforganisation von Unternehmen zu lösen sowie grundlegende Strukturmodelle der Organisation vorzuschlagen.</p>
<p>WM2: Grundlagen des Personalmanagements</p>	<p>Nach erfolgreichem Beenden dieses Moduls sind die Studierenden u.a. in der Lage, Grundbegriffe und Grundtatbestände des Personalmanagements zu definieren und zu hinterfragen, Kernprobleme und Einflussfaktoren auf die Personalbedarfsplanung zu erläutern und zu untersuchen, globale und detaillierte Verfahren der Personalbedarfsermittlung zu unterscheiden und anzuwenden, Personalauswahlinstrumente wiederzugeben und zu evaluieren, Maßnahmen der Personalfreisetzung zu erläutern und zu beurteilen, arbeitsrechtliche Vorschriften im Rahmen von Massenentlassungen und Betriebsänderungen zu analysieren, qualitative sowie quantitative Zuordnungsproblematiken im Rahmen der Personaleinsatzplanung zu lösen, eine Konzeption zur Personalbereitstellungsplanung zu entwickeln.</p>
<p>WM3: Grundlagen des Marketings</p>	<p>Ziel des Moduls ist es, den Studierenden einen grundlegenden Überblick über das Fach Marketing zu verschaffen. Die Marketingwissenschaft beschäftigt sich mit dem Zustandekommen von Austauschprozessen zwischen Anbietern und Nachfragern. Zudem gibt sie Unternehmen Hinweise zur optimalen Ausgestaltung von Markttransaktionen. Die Studierenden lernen u. a. die notwendigen Informationsgrundlagen für Marketingentscheidungen und Ansatzpunkte für Marketingstrategien kennen sowie die Implementierung der Marketingphilosophie im Unternehmen umzusetzen, sie verstehen die theoretischen und praktischen Hintergründe im Hinblick auf die einzelnen Marketing-Instrumente sowie deren Interdependenzen, sie werden mit umfassenden Problemstellungen aus der Unternehmenspraxis in der Form von Kurzfallstudien konfrontiert, die auf Basis des erworbenen Wissens zu analysieren sind, sie entwickeln praktische Lösungsansätze und Strategien zur optimalen Gestaltung der einzelnen Instrumentalbereiche, und sie bewerten sie im Hinblick auf die Gestaltung eines optimalen Marketing-Mix.</p>
<p>WM4: Strategische Unternehmensführung</p>	<p>Nach dem erfolgreichen Beenden dieses Moduls sind die Studierenden in der Lage, die Entwicklung des strategischen Managements zu beschreiben sowie Phasen und Inhalte der Strategieentwicklung darzustellen, grundlegende Gestaltungsparameter und Modelle der Unternehmensorganisation zu analysieren, Unternehmensstrategien abzuleiten und zu bewerten sowie organisatorische Gestaltungsoptionen zu empfehlen.</p>
<p>Fokusbereich 2: Economics</p>	
<p>WE1: Industrieökonomik</p>	<p>Nach erfolgreichem Beenden dieses Moduls sind die Studierenden in der Lage, den Begriff und Gegenstand der Industrieökonomik zu erläutern, das Verhalten von Unternehmen im Monopolfall demjenigen im Oligopolfall gegenüberzustellen, zwischen Mengen- und Preiswettbewerb und deren Wirkungen zu differenzieren, vertikale und horizontale Firmenfusionen zu analysieren und kritisch zu bewerten, das Problem des Marktmachtmissbrauchs zu erklären und auf Fallbeispiele zu transferieren.</p>
<p>WE2: Firmen im globalen Wettbewerb</p>	<p>Die Studierenden lernen, warum Firmen verschiedene Organisationsformen wählen, um im globalen Wettbewerb zu bestehen. Hierbei geht es beispielsweise um die Exportentscheidung oder um ausländische Direktinvestitionen, um Märkte zu erschließen. Zudem werden die optimalen Beschaffungsstrategien für Zwischenprodukte diskutiert.</p>

<p>WE3: Geld und Währung</p>	<p>Nach Beenden des Moduls sind die Studierenden in der Lage, die wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Wirkung der Geldpolitik auf volkswirtschaftliche Größen sowie zu den über die Geldpolitik hinaus gehenden Determinanten von Zins und Wechselkurs aufzuzeigen und zu hinterfragen. Dies beinhaltet zum einen die Skizzierung der theoretischen Erklärungen von Transmissionsmechanismen der Geldpolitik, zum anderen die Anwendung von institutionellem Wissen hinsichtlich der Geldpolitik der EZB und der unmittelbaren Wirkung der Instrumente der EZB auf die Finanzmärkte.</p>
<p>WE4: Einführung in die Wirtschaftspolitik</p>	<p>Themen dieser Vorlesung sind Unternehmertum & Wettbewerbsordnung, Wettbewerbstheorie, Wettbewerbspolitik in Deutschland und der EU, System der öffentlichen Einnahmen, öffentliche Güter vs. öffentliche Ausgaben, sowie finanzwissenschaftliche Steuertheorie. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, wirtschaftspolitisches Handeln zu beurteilen, verschiedene Gründe für Marktversagen und ihre Implikationen zu benennen, sowie eigene Vorschläge für wirtschaftspolitische Maßnahmen zu entwickeln.</p>
<p>Sprachausbildung Chinesisch</p>	
<p>SC 1 Chinesisch 1</p>	<p>Es werden die Grundkenntnisse der Phonetik, der Zeichenbildung, des Wortschatzes sowie der grundlegenden Grammatik (insbesondere der Syntax) des modernen Chinesisch vermittelt, wobei ein Schwerpunkt auf der Erläuterung und Einübung des Lautsystems liegt.</p>
<p>SC 2 Chinesisch 2</p>	<p>Es werden aufbauend auf Modul SC 1 die Kenntnisse der Phonetik, der Zeichenbildung, des Wortschatzes sowie der Grammatik (insbesondere der Syntax) des modernen Chinesisch erweitert.</p>
<p>SC 3 Chinesisch 3</p>	<p>Es werden aufbauend auf Modul SC 2 die Kenntnisse der Phonetik, der Zeichenbildung, des Wortschatzes sowie der Grammatik (insbesondere der Syntax) des modernen Chinesisch erweitert.</p>
<p>SC 4 Chinesisch 4</p>	<p>Dieses Modul ist der letzte Teil der viersemestrigen Grundausbildung in der chinesischen Sprache vor dem Auslandsstudium. Die Sprachausbildung in diesem Modul dient der Vertiefung und Erweiterung der in den ersten drei Semestern erworbenen Sprachkenntnisse. Nach dem erfolgreichen Abschluss sind die Studierenden in der Lage, auf Chinesisch im alltäglichen Leben zu kommunizieren und einfache Zeitungstexte über die Gesellschaft, Wirtschaft und Politik lesen zu können.</p>
<p>SC 5 Chinesisch 5</p>	<p>Dieser Kurs dient vor allem dazu, den im Auslandsjahr gemachten Fortschritt in der Sprache zu überprüfen und die Studierenden durch Lektüre auf die Nutzung originalsprachlicher Artikel für die Bachelorarbeit vorzubereiten. Außerdem halten Studierende als Teil der Prüfungsleistung einen Vortrag in der zu erlernenden Sprache, der inhaltlich mit der gewählten Fachdisziplin zusammenhängt.</p>
<p>Sprachausbildung Japanisch</p>	
<p>SJ 1 Japanisch 1</p>	<p>Erster Teil der Grundausbildung in der japanischen Sprache. Erlernung von 1.000 Vokabeln des Grundwortschatzes, Schreib- und Lesefähigkeit sämtlicher Kana-Zeichen sowie 200 Begriffszeichen, Lesefähigkeit von 800 Begriffszeichen und Komposita, Fähigkeit, an einer einfachen Konversation teilzunehmen inklusive der Anwendung gängiger Redefloskeln.</p>
<p>SJ 2 Japanisch 2</p>	<p>Zweiter Teil der Grundausbildung in der japanischen Sprache. Aufbauend auf Modul SJ1 Verbesserung und Erweiterung aller vier Sprachkompetenzen (Hören, Sprechen, Lesen, Schreiben).</p>
<p>SJ 3 Japanisch 3</p>	<p>Erster Teil der Grundausbildung in der japanischen Sprache. Aufbauend auf Modul SJ2 Verbesserung und Erweiterung aller vier Sprachkompetenzen (Hören, Sprechen, Lesen, Schreiben).</p>
<p>SJ 4 Japanisch 4</p>	<p>Erster Teil der Grundausbildung in der japanischen Sprache. Aufbauend auf Modul SJ3 Verbesserung und Erweiterung aller vier Sprachkompetenzen (Hören, Sprechen, Lesen, Schreiben).</p>

SJ 5 Japanisch 5	Dieser Kurs dient vor allem dazu, den im Auslandsjahr gemachten Fortschritt in der Sprache zu überprüfen und die Studierenden durch Lektüre auf die Nutzung originalsprachlicher Artikel für die Bachelorarbeit vorzubereiten. Außerdem halten Studierende als Teil der Prüfungsleistung einen Vortrag in der zu erlernenden Sprache, der inhaltlich mit der gewählten Fachdisziplin zusammenhängt.
Sprachausbildung Koreanisch	
SK 1 Korean 1	Es werden die Grundkenntnisse der Phonetik, der Zeichenbildung, des Wortschatzes sowie der grundlegenden Grammatik (insbesondere der Syntax) des modernen Koreanisch vermittelt.
SK 2 Korean 2	Es werden aufbauend auf Modul K 1 die Kenntnisse der Phonetik, der Zeichenbildung, des Wortschatzes sowie der Grammatik (insbesondere der Syntax) des modernen Koreanisch erweitert.
SK 3 Korean 3	Es werden aufbauend auf Modul K 2 die Kenntnisse der Phonetik, der Zeichenbildung, des Wortschatzes sowie der Grammatik (insbesondere der Syntax) des modernen Koreanisch erweitert.
SK 4 Korean 4	Dieses Modul ist der letzte Teil der viersemestrigen Grundausbildung in der koreanischen Sprache vor dem Auslandsstudium. Die Sprachausbildung in diesem Modul dient der Vertiefung und Erweiterung der in den ersten drei Semestern erworbenen Sprachkenntnisse. Nach dem erfolgreichen Abschluss sind die Studierenden in der Lage, auf Koreanisch im alltäglichen Leben zu kommunizieren und einfache Zeitungstexte zu Gesellschaft, Wirtschaft und Politik lesen zu können.
SK 5 Korean 5	Dieser Kurs dient vor allem dazu, den im Auslandsjahr gemachten Fortschritt in der Sprache zu überprüfen und die Studierenden durch Lektüre auf die Nutzung originalsprachlicher Artikel für die Bachelorarbeit vorzubereiten. Außerdem halten Studierende als Teil der Prüfungsleistung einen Vortrag in der zu erlernenden Sprache, der inhaltlich mit der gewählten Fachdisziplin zusammenhängt.
Ostasienwissenschaftliche Module	
OA 1: Einführung in das Studium Ostasiens	Die Studierenden können sich im Studienprogramm orientieren. Sie verstehen die Grundzüge des wissenschaftlichen Arbeitens und haben sich mit wissenschaftlichen Fragestellungen zu Ostasien auseinandergesetzt. Sie sind außerdem auf das Verfassen einer eigenen Hausarbeit zu einer disziplinbezogenen Fragestellung (Prüfungsleistung) vorbereitet worden. Im zweiten Modulteil lernen die Studierenden die ihrer Fachdisziplin eigene Betrachtungsweise der einzelnen Länder Ostasiens kennen.
OA 2: Einführung in die Grundlagen und Entwicklung der Länder Ostasiens	Die Studierenden können aus historischer Perspektive die politischen, sozialen, wirtschaftlichen und räumlichen Grundlagen und Entwicklungen der Länder und der Region Ostasien benennen und erläutern.
OA 3: Teilgebiete der Ostasienstudien	Die Studierenden können auf der Basis erweiterter Grundkenntnisse der Region und der Länder Ostasiens die fachlichen Herangehensweisen der beiden nicht gewählten Fachdisziplinen vergleichen und so regionale Zusammenhänge Ostasiens besser verstehen
OA 4: Vorbereitung auf das Auslandsjahr	Die Studierenden lernen die Partneruniversitäten und die Besonderheiten eines Studiums im Ausland kennen. Sie können kulturelle Besonderheiten der Interaktion mit den Menschen in Ostasien benennen und Probleme des Umgangs mit Menschen aus verschiedenen Kulturen diskutieren.
Auslandsjahr	Die Studierenden verbringen zwei Semester an einer Universität im Zielland und belegen dort Sprach- und evtl. fachdisziplinäre Kurse. Außerdem absolvieren sie ein Praktikum oder führen ein Studienprojekt durch (s. § 11)

OA 5: Angewandte Ostasienstudien	Die Studierenden können ihre Auslanderfahrung systematisch evaluieren und ihre Erkenntnisse und Ergebnisse strukturiert präsentieren. Sie können einen Dialog mit der Praxis entwickeln und dadurch die berufliche Verwendung Ihrer Auslandserfahrung vorbereiten.
OA 6: Disciplinary Approaches to East Asian Studies	Die BA-Studierenden werden mit Studierenden der Masterstudiengänge in dem ihrer Fachdisziplin zugehörigen DA-Modul (s.u.) methodisch und theoretisch mit der Erforschung der Länder Ostasiens vertraut gemacht.
OA 7: Advanced East Asian Studies	Die Studierenden sind nach diesem Modul in der Lage, einzelne Problemstellungen aus dem jeweiligen Gebiet selbständig zu analysieren. Durch die Kooperation mit Studierenden aus den Masterstudiengängen werden sie systematisch in die Lage versetzt zu prüfen, ob sie ihr Studium in einem wissenschaftlich orientierten Masterprogramm fortsetzen möchten oder nach dem Abschluss des BA in die Berufspraxis gehen möchten. Hierfür wählen sie ein zu ihrer Fachdisziplin gehörendes Modul aus den Advanced East Asian Studies des Sommersemesters (s.u.).
Disciplinary Approaches (DA)	
DA 1: East Asia in the Social Sciences	Students will develop advanced knowledge of approaches, methods and results of social science research on East Asia.
DA 2: East Asia in Economic Science^{viii}	Students will develop advanced knowledge of approaches, methods and results in economic research on East Asia
Advanced East Asian Studies (AEAS) - Sozialwissenschaftliche Module	
AEAS 1201: Institutions and Organizations in Japan	Students will develop advanced knowledge of contemporary institutional changes in Japanese society, especially in relation to rapid aging, rising social inequality, changes in gender relations and the effects of globalization on the development of regional identities. Major data sources for analyzing population shifts, value changes, social stratification and the internationalization of Japanese social relations will be introduced to aid students in the development of a research paper on one dimension of contemporary social institutional change in Japan.
AEAS 1209: The Chinese Society	Students demonstrate a comprehensive understanding of the society of China and have developed the ability to analyze the society by applying advanced sociological theories and methods.
AEAS 1212: State and Society in China	Having completed this module students are acquainted with the key features of the interrelationship between traditional ideas, concepts, values, and attitudes on the one side and current political structures and processes in China on the other side. Based on modern methodological approaches students shall be trained to discern various impacts of political traditions, symbols and structures upon contemporary political processes. They shall learn to understand the working principles of Chinese politics and political decision-making. Students will have gained a profound insight into the structure and dynamics of the Chinese political system as well as relevant policy issues. They will be able to distinguish between formal and informal modes of decision making at the government level as well as of societal influence on Chinese politics.
AEAS 1215: The Political System of Japan	Students will develop advanced knowledge of the political system of Japan with a focus on elections and party systems. They will also be trained to develop a project dealing with a research question from political science on Japan.
AEAS 1218: Korean Society and Politics	Students will develop advanced knowledge of the political system and society of South and North Korea. They will also be trained in social scientific approaches to both countries.

Advanced East Asian Studies (AEAS) - Wirtschaftswissenschaftliche Module	
AEAS 2205: The Economy of China	Students will have an advanced understanding of the drivers of economic development in China and its integration into the global economic system. They learned to apply complex, non-standard theories to economic and business phenomena in China and discuss issues pertaining to current economic and management developments in China on an advanced level.
AEAS 2207 International Economic and Business Issues of Japan	Upon completion, students will understand the major issues and challenges faced by Japan's economy and enterprises in an international context. In particular, they will understand the peculiarities of the regional relations of Japan, particularly with respect to Asia and Europe. They will understand key functional issues of businesses, including foreign businesses, operating in a Japanese environment, and advance their competence in evaluating corporate development as well as in their problem-solving skills.
AEAS 2213: Economic Developments in East Asia	Students demonstrate an advanced understanding of economic phenomena of the region and its countries and have developed the ability to analyze economic phenomena by applying advanced economic theories and methods.

ⁱ § 10 Abs. 2, Buchst b) und c) neu gefasst durch Berichtigung am 02.10.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 633 / Nr. 107), in Kraft getreten am 08.10.2019

ⁱⁱ Anlage 1, Zeilen Chinesisch 3 - 5, Japanisch 3 - 5 und Korean 3 - 5 neu gefasst durch Berichtigung am 02.10.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 633 / Nr. 107), in Kraft getreten am 08.10.2019

ⁱⁱⁱ In der Anlage 1, Abschnitt Economics werden die Module WE 1, WE 2, WE 3 und WE 4 durch neue Fassungen ersetzt, durch erste Änderungsordnung vom 27. Dezember 2024 (Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 5 / Nr. 3), in Kraft getreten am 08.01.2025

^{iv} In der Anlage 1, Modul Korean 5, Spalte ECTS pro Modul wird die Ziffer „14“ ersetzt durch die Ziffer „4“ durch Berichtigungsordnung vom 29. Februar 2024 (Verkündungsanzeiger Jg. 22, 2024 S. 95 / Nr. 16), in Kraft getreten am 04.03.2024

^v Anlage 1, Zeile zu Modul OA6, Wortlaut gestrichen durch Berichtigung am 02.10.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 633 / Nr. 107), in Kraft getreten am 08.10.2019

^{vi} Anlage 1, Zeile zu Modul DA3 einschließlich Wortlaut gestrichen durch Berichtigung am 02.10.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 633 / Nr. 107), in Kraft getreten am 08.10.2019

^{vii} Anlage 1, nach Zeile zu Modul AEAS 2213 Tabelle angefügt durch Berichtigung am 02.10.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 633 / Nr. 107), in Kraft getreten am 08.10.2019

^{viii} Anlage 2, Zeile zu Modul DA3, Wortlaut gestrichen durch Berichtigung am 02.10.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 633 / Nr. 107), in Kraft getreten am 08.10.2019